

spruch des Werktätigen gemeinsam mit seinem eigenen Schadenersatzanspruch /wegen Lohnausgleichszahlung/ beim Schädiger geltend macht.

Dr. Milan Závacký, Universität, Brno

Die Folgen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verursachen für die Gesellschaft ausserordentlich hohe, direkte Ökonomische Verluste in Form vom Aufwand der Kosten für die ärztliche Behandlung, Rehabilitation, Leistungen der Sozialversicherung und Schadenersatz. Ausserdem sind nicht ohne Bedeutung die indirekten Schäden, die durch die Absenz der Werktätigen in dem Arbeitsprozess entstehen. Diese können wir sogar nicht immer ökonomisch festlegen.

In der sozialistischen Gesellschaft muss man jede Bedrohung der Gesundheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit als Eingriff in den Prozesse der Reproduktion und den Folgen für die Arbeitskraft betrachten. Der Schutz der Gesundheit des Werktätigen wird damit zum gleichwertigen und untrennbaren Bestandteil von organisieren der Reproduktion, die Leitung der Arbeitsprozesse ausführen - von den leitenden Strukturen der Gesellschaft bis zu ihren niedrigsten Gliedern. Die Träger der rechtlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung der Bedingungen zur Durchführung der sicheren und Gesundheit unschädlichen Arbeit, werden alle Leitungsorgane in der Organisationen, Organen des mittleren Leitungsgliedes / die Generaldirektionen / und Organen der staatlichen Verwaltung. Entsprechend der Verteilung der Pflichten bei Sicherstellung der Bedingungen, wird die Verantwortung bestimmt.

Die Gewerkschaften setzen zwischen den verschiedenen Interessen der Werktätigen, die sie repräsentieren, auch die Interessen an den Arbeitsbedingungen, die ihr Leben und Gesundheit nicht gefährden durch. Nicht nur in der engen Auffas-

sung der Bedingungen, die nur den eigentlichen Arbeitsprozess berühren, aber auch in dem breiterem Sinne der Ekologischen Bedingungen. Qualitativ kommt es bei den Aufgaben der Gewerkschaftsorganisationen zur Veränderungen in der Gesellschaftlich-ökonomischer Struktur, anderseits als Folge der Entwicklung der Wissenschaft und Technik.

Das Gesellschaftliche Eigentum der Produktionsmittel bedingt auch die gesamtgesellschaftliche Leitung der Arbeitsprozesse inclusive seiner notwendigen Komponente - der Sicherung der Bedingungen, die die Gesundheit und das Leben der Werktätigen nicht gefährden. Bei der Leitung der Arbeitsprozesse ist im Bezug zur möglichen Folgen für das Leben und Gesundheit nötig solche Bedingungen zu schaffen, die solche Folgen ausschließen.

Das Entschädigen der Schäden, die dem Werktätigen beim Entstehen der ungünstigen Folgen entstanden sind, dass ist schon ein Zustand der "rechtlichen Anerkennung" der entstandenen Folgen. Im Interesse der sozialistischen Gesellschaft als Gesamtheit, sowohl auch einiger ihrer Teile /der Organisation/ und auch im Interesse des einzelnen Werktätigen ist es - allen ungünstigen Gefährdungen und Störungen des Lebens und der Gesundheit zu vermeiden. Die Pflicht der Prevenz entsteht in unserer Gesellschaft als Prioritäts, was die Zeit der Erfüllung betrifft, das heisst noch vor der Bedrohung durch die Störung, sondern sie ist prioritäts deshalb, da sie für das Ausschließen und die Abschaffung aller Ursachen aus deren die Bedrohung oder die Störung entstehen könnte, eingestellt ist. Der Entstand der Störung, ungünstiger Eingriff in die Gesundheit und das Leben der Menschen ist in seiner Folge ein gesellschaftlich-eigentümlicher Schaden und eine Distorion der gesellschaftlichen Beziehungen im grösst möglichem Ausmass. Der Gesellschaftlich-eigentümlicher Schaden ist unersetzbbar und zwar in irgendeiner rechtlichen Beziehung. Es bleibt nur der einzige Weg, seine "nichtzulassung". Die Realisation ist gerade in der Prevenz. Dass ist aber der Ausdruck der besonderen

Qualität der gesellschaftlichen Beziehungen, die seinem Ursprung im gesellschaftlichen Eigentum der Produktionsmittel und welche ihren Ausdruck in allen mit dem Arbeitsprozess verbundenen Beziehungen finden müssen. Es ist klar, dass die Forderung nach der Prevenz in den gesellschaftlichen Beziehungen objektiv ist - wie sie durchgeführt wird, ist schon ein anderes Problem.

Ein der Einstellung der Gewerkschaften ist die Prevenz, die Erziehung der Werktätigen, die organisatorische und Kontrolltätigkeit in dieser Qualität ist hauptsächlich und grundlegend. Das organisieren des "Monates der Sicherheit und Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit", Durchführung der regelmäßigen Kontrollen der Arbeitsplätze und daraus die Folgerungen zu ziehen, das Verlangen nach wirtschaftlich-organisatorischen Massnahmen von der verantwortlichen leitenden Organen, die die Möglichkeit der Gesundheitsgefährdung verhindern, sind der Anteil der Gewerkschaften an der Prevenz, bei der Bildung einwandfreier Arbeitsmillieus.

Der Einklang des wirklichen, realen Benehmens der Werktätigen mit den Forderungen an die Abwendung der Störungen der Gesundheit und Gefährdung des Lebens, wird erreicht durch den Prozess des Einflusses, durch das Wirkung an das Gewissen der Werktätigen, an Einhaltung der Regel, die in Rechtsordnung festgelegt sind. In einer Reihe Erforschungen und nach den Ergebnissen von Untersuchungen die von der Gewerkschaften in der CSSR durchgeführt wurden, ist ungefähr 30 % aller Arbeitsunfälle durch Anwendung gefährlichen Arbeitsvorgänge oder Arbeitsweise cca 15 % durch Mangel in der Gestaltung des Arbeitsplatzes und Unordnung auf dem Arbeitsplatz und ungefähr 5 % in Folge von nicht Benützung der Arbeitsschutzhilfsmittel. Auch die neueren Erkenntnisse sind ähnlichen Umfangs s./V.Marik, PRÁVNIK, 8/1967, 697-99./

Der Werktätige muss die Möglichkeit /Berechtigung/ haben, sich mit den Forderungen Vertraut zu machen, die Ihm durch die Rechtsnormen und weiteren Vorschriften vorgeschrieben wurden.

Die Ursachen der Gefährdung und Störungen der Gesundheit sind ein Produkt vom Verhalten, am meisten, der Menschen im Arbeitsprozess. Sie Entstehen dadurch dass sie solchen Arbeitsvorgang gewählt haben, bei dem sie sich nicht über die Möglichkeit und manchmal auch die Notwendigkeit einer Gesundheitsstörung /unbewusste Nachlässigkeit/ oder verlassen sich unangemessen, dass der ungünstige Eingriff für die Gesundheit ausbleiben wird oder dass er nicht so Umfangreich sein wird /bewusste Nachlässigkeit/. Das Bewusst sein der Folgen fühlt an diesen Fällen den Werktätigen entweder überhaupt oder es ist nicht ganz genügend vollkommen. Ausser der Organen der Betriebsleitung sollen das auch die Gewerkschaften sein, die systematisch die Informationen über die Pflichten dem Werktätigen darbieten.

Die Rechtsordnung, das Arbeitsgesetzbuch regelt die Rechtslage der Gewerkschaften und gewährt ihnen ein Komplex von Berechtigungen, die als "Gesellschaftliche Kontrolle der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung" über den Schutz und Sicherheit bei der Arbeit zuhören. Diese Berechtigungen werden im Grunde allen Organen der Gewerkschaften in den Betrieb anerkannt, keineswegs den höheren Gewerkschaftsorganen. Das Recht der Gesellschaftlichen Kontrolle kommt aus der Tradition der Arbeiterkontrolle über den Schutz der Gesundheit, ist in der Theorie und in den Arbeitsgesetzbuch als Gesellschaftskontrolle betrachtet. Die Kontroll-Aufsichts funktion des Staates wird durch einen System der Organen des Staatlichen Inspektion mit denen die Gewerkschaften eng zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit entwickelt sich: von Hinweisen von Seiten der Gewerkschaftsorganisationen betreffend verschiedener Mangel auf diesen Gebiet, über die Zuleitung der Materialien, die bei den Kontrollen und Überprüfungen gewonnen wurden, über die Gemeinsame Beteiligung an Untersuchungen der Ursachen von Entstehen der Arbeitsunfälle, bis zum unverzüglicher Benachrichtigung des Organe des Staatlichen Inspektion über die Eingriffe und über die bindlichen Anweisungen die in Falle

von Gefährdung des Lebens oder Gesundheit und auch im Falle des Verbotes der Überstundenarbeit und der Nachtarbeit erzielt wurden.

Die Gewerkschaftsorgane können nicht mit Erfolg die Funktionen der Technisch-organisationskontrollen, abenso auch kvalifiziert betrachten die Technische Seite der Investitionsprognozen, Projektenwürfen und anderen Typen Tätigkeit der leitenden Organen der Wirtschaftswissenschaftliche, Technische Charakter hinsichtlich des Schutzen der Gesundheit der Werktätigen ausüben. Der Bereich der Rechte der Gesellschaftskontrolle ist jetzt in der Rechtsordnung verengt worden.

In den Richtlinien des Zentralrates der Gewerkschaften, die Rechtsnormen sind, werden in Form von Aufgaben für die Gewerkschaftsorgane - wie der Beeinflussung und Wirkung auf das Verhalten der Werktätigen deren Überzeugung, Schulung und andere. Wir begreifen diese Funktion dialektisch, wie einen Bestandteil der Gesellschaftliche Kontrolle, weil aus ihr nicht nur daraus hervorgeht, sondern werden in ihr die Ziele der Gesellschaftskontrolle verwirklicht.

Die Befugnisse über vorzugsweise die Gewählten Organe der Gewerkschaften in Betrieb bei,

- der Kontrolle von Erfüllung der Verpflichtung der Organisationen, wie Sie in den rechtlichen Vorschriften bestimmt sind und weiter in dem Koilektivverträgen und Komp lexen Plänen der Pflege um Werktätigen,

- die Teilnahme der Untersuchungen der Arbeitsunfälle und Ermittlung der Ursachen des Entstehens, bzw. sind berechtigt sie allein zu untersuchen,

- Ermittlungen der Panne an den Maschinen und Geräten, fordern ihre Reparatur, bzw. sind berechtigt bei unmittelbaren Gefahr die weitere Arbeit zu verbieten,

- Verhandlungen über die Anweisungen der einzelnen Betriebsleiter zur Verbesserung der Sicherheit der Arbeit im Betrieb, - Auswertung der Konsequenzen der Überstunden Arbeit und Nachtarbeit auf die Gefährdung der Sicherheit der Arbeit;

die Gewerkschaftsorgane sind berechtigt, die Arbeit zu verbieten.

Die Organisation, bei der Erteilung von bindenden Anweisungen und beim Verbot der Überstunden und Nachtarbeit, kann die Staatliche Inspektion um die Überprüfung dieser Massnahmen ersuchen. Die Massnahme der Gewerkschaften bleibt bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Staatlichen Inspektion gültig.

Alle Kosten der Gewerkschaften die bei der Ausübung der Berechtigung aus der Gesellschaftskontrolle deckt der Staat aus seinen Mitteln.

Die sozialistischen Organisationen sind verpflichtet auf Verlangen der Gewerkschaftsorgane alle nötigen Informationen, Materialien die mit den Untersuchungen in Verbindung sind, vorzulegen.

Bei der Entschädigung des Werktätigen ist die Organisation verpflichtet mit dem Betriebsgewerkschaftsleitung das Ausmass der Verantwortung, die Gründe denen nach zur gänzlichen oder Teilliberation kommt, und mit dem Ausmass der Verantwortungspflicht zu verhandeln/ die Art und Höhe - § 193 AGB/.

Arbeitsunfall und Berufskrankheit, wenn sie als Konsequenz die Pflicht der Organisation zur Wiedergutmachung in Form von Entschädigung des Schadens besteht, aber auch beim tödlichem Arbeitsunfall, objektiviert die rechtliche Regelung teilweise in die ökonomische Ergebnisse der Organisation. Es handelt sich hier nicht um eine Sanktion gegen die Organisation, die mehre auch möglich, aber von dem Standpunkt der Funktion dieser Kürzung der Mittel der Organisation, muss man sagen, es geht hier nur um Stimulation /dass bewusste Wirken an die Organisation in ihre Gesamtheit/, weiter geht es um schaffen der Interesse an Abwendung ungünstiger Gefährdung und Störungen der Gesundheit der Werktätigen. Offensichtlich wird damit die Aktivität aller Leitungsgliedern und weiteren Strukturen /inclusive der Gesellschaftlichen Strukturen/ der

Organisation, proviziert zur Verstärkung der Preventiven Tätigkeit.

In dem Betriebsgewerkschaftsorganen bei der Behandlung der Entschädigungen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten lösen diese Organe die komplizierte Frage der Durchsetzung der Interesse der Werktätigen, der eine Schaden an seiner Gesundheit erlitt und Gruppeninteressen, die möglichen Weise sehr stark auftreten können.

Die Lösung der Konfrontation dieser Interessen in der Tätigkeit der Gewerkschaften ist ausgewogen und bestätigt die Berechtigkeit solche Stimulation. Tätigkeit der Gewerkschaften in der Organisation ist damit konkret und zutreffend in Auswirkung auf die Werktätigen und die Betriebsleitung. Die Stellung der Beschützung der Interesse des beschädigten Werktätigen ist nicht vermindert, die Gewerkschaftsorgane steht und Schütz alle Interesse die rechtlich sind.

Teoretisch ist davon dem der folgende Schluss zu ziehen: dass die Stimulation in einer Verhältnismässigkeit zum Bedarf der Preventions Wirkung des Betriebes in seiner Gesamtheit sein muss. Wenn diese Proporz nicht gegeben ist, könnten wir über die Stimulation nicht reden. In diesen Falle würden die Garantien für den Werktätigen von Seite der Organisation verschwächt.

Rechte der Gewerkschaften, Ihrer Organen, sind vollkommen Ausgenutzt für reale Verteidigung der individuellen Interesse der Werktätigen, der Gruppeninteresse und Gesamtgesellschaftliche Interessen an Erwiederung von Arbeitsunfällen und Schäden an der Gesundheit und Leben der Werktätigen.

József Putz, Budapest

Zwecks Verbesserung der Lage der vermindert /verändert/ arbeitsfähigen Werktätigen, sowie zur Weiterentwicklung der